

# Allgemeine Veranstaltungsbedingungen – Juli 2024

der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH  
für **AMO Kulturhaus, Johanniskirche Magdeburg, GETEC-Arena, Hyparschale, Avnet Arena,**  
**Messe Magdeburg**

## INHALT

1. Nutzungszweck und Gebietsschutz .....	2
2. Geltungsbereich .....	2
3. Vertragspartner, Veranstalter, Entscheidungsbefugter Vertreter .....	2
4. Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen .....	3
5. Nutzungszweck und Ablauf der Veranstaltung .....	3
6. Vertragsgegenstand .....	3
7. Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe .....	4
8. Nutzungsentgelte, Zahlungen .....	4
9. Gastronomie .....	5
10. Werbung für die Veranstaltung .....	5
11. Merchandising .....	6
12. Kartenvorverkauf .....	6
13. Gebühren, Abgaben und Genehmigungen .....	7
14. GEMA, GVL .....	7
15. Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen .....	7
16. Urheberrecht, Foto- und Filmaufnahmen .....	8
17. Haftung des Veranstalters .....	8
18. Haftung der Betreiberin .....	9
19. Absage, Verlegung, Höhere Gewalt .....	10
20. Rücktritt und Kündigung .....	10
21. Hausrecht und Hausordnung .....	11
22. Abbruch von Veranstaltungen .....	12
23. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte .....	12
24. Datenschutz .....	12
25. Erfüllungsort, Gerichtsstand und unwirksame Klauseln .....	13

## Hinweis:

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten für alle Geschlechterformen.

### 1. Nutzungszweck und Gebietsschutz

**1.1.** Das AMO Kultur- und Kongresshaus, die GETEC-Arena, die Avnet Arena, die Messe Magdeburg und die Johanniskirche (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt) dienen als öffentliche Einrichtungen dem gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben der Stadt Magdeburg. Die Johanniskirche ist ein Gebäude von hoher kultureller, historischer und städtebaulicher Bedeutung. Sie ist nicht mehr als Kirche gewidmet, hält jedoch den sakralen Charakter ihrer Geschichte weiterhin inne. Zusätzlich zu dem lokalen städtegebundenen Nutzungszweck können die nach Satz 1 benannten Objekte auch für regionale sowie überörtliche Veranstaltungen im oben genannten Zweck mit überörtlichem Bezug im Rahmen eines Mietverhältnisses genutzt werden.

**1.2.** Betreiberin ist die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung (nachfolgend „Betreiberin“ genannt). Die Rechte der Betreiberin werden von der Geschäftsführung der Betreiberin oder den für die jeweilige Veranstaltung bevollmächtigten Mitarbeitern der Betreiberin wahrgenommen.

**1.3.** Die Betreiberin nimmt mit dem Betrieb der Versammlungsstätte keinen Einfluss auf den Markt. Sie gewährleistet keinen lokalen, regionalen, überörtlichen oder zeitlichen Gebietsschutz für Veranstaltungen gleichen oder ähnlichen Genres.

### 2. Geltungsbereich

**2.1.** Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (nachfolgend „AVB“) gelten für alle Verträge, welche die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere die Überlassung von Veranstaltungsflächen, -gebäuden und -räumen der Versammlungsstätte, die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen sowie die Bereitstellung mobiler Einrichtungen, Technik und Aufbauten zum Gegenstand haben.

**2.2.** Die AVB gelten gegenüber natürlichen Personen (Privatpersonen) sowie gegenüber Fir-

men, Kaufleuten, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Unternehmen). Gegenüber Unternehmen gelten diese AVB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse.

**2.3.** Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Vertragspartners (nachfolgend „Veranstalter“) gelten nur, wenn die Betreiberin diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Veranstalter im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Vertragsbedingungen.

### 3. Vertragspartner, Veranstalter, Entscheidungsbefugter Vertreter

**3.1.** Vertragspartner sind die Betreiberin und der im Vertrag bezeichnete Veranstalter. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber der Betreiberin offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss gegenüber der Betreiberin zu benennen. Der Veranstalter bleibt als Vertragspartner der Betreiberin für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach dem Wortlaut dieser AVB obliegen. Ein Wechsel des Veranstalters oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Betreiberin.

**3.2.** Der Veranstalter hat der Betreiberin vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung der Betreiberin die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der Verordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten Sachsen-Anhalts (VStättVO S-A) wahrnimmt.

**3.3.** Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

#### 4. Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

**4.1.** Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben, und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Optionsvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

**4.2.** Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

**4.3.** Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Übersendet die Betreiberin noch nicht unterzeichnete Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter die zugesandten Vertragsexemplare unterzeichnet, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die Betreiberin sendet und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Das Schriftformerfordernis gilt auch als erfüllt, wenn Vertragsexemplare mittels einfacher elektronischer Signatur (bspw. eingescannte Unterschrift) oder nach Maßgabe der elektronischen Form gemäß § 126a BGB unterzeichnet werden.

**4.4.** Werden nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

#### 5. Nutzungszweck und Ablauf der Veranstaltung

**5.1.** Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der

Veranstalter vor Abschluss des Leistungsvertrages der Betreiberin genaue Informationen über Nutzungszweck, Ablauf und Inhalt der Veranstaltung mitzuteilen.

**5.2.** Der Veranstalter hat grundsätzlich spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung den gesamten Ablauf mit der Betreiberin abzusprechen und das Programm bekanntzugeben (z. B. Proben, Einlass, Abendkasse, technische Einrichtung), sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Ergibt sich zwischen dem vorgelegten Programm und dem Leistungsvertrag eine erhebliche Abweichung oder legt der Veranstalter innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist das Programm nicht vor, so kann die Betreiberin vom Leistungsvertrag zurücktreten. Beabsichtigte Änderungen sind der Betreiberin sofort mitzuteilen.

#### 6. Vertragsgegenstand

**6.1.** Gegenstand des Vertrags ist die Überlassung von Flächen und Räumen innerhalb der Versammlungsstätte zu dem vom Veranstalter genannten Nutzungszweck sowie die Erbringung veranstaltungsbegleitenden Leistungen. Die Überlassung der Versammlungsstätte erfolgt auf Grundlage genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne, die vom Veranstalter jederzeit eingesehen werden können. Neue oder von bereits genehmigten Plänen abweichende Aufplanungen des Veranstalters müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung (mindestens 6 Wochen Vorlauf) beim zuständigen Bauamt zur Genehmigung eingereicht werden. Als kostenpflichtige Leistung übernimmt die Betreiberin nach vorheriger Abstimmung mit dem Veranstalter die Beantragung entsprechender Genehmigungen. Kosten und Risiko der behördlichen Genehmigungsfähigkeit gehen zu Lasten des Veranstalters. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder als Anlage zum Vertrag. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Veranstalter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Verordnungsrechtliche und hoheitliche Anordnungen zur Reduzierung von Besucherkapazitäten sind zu beachten. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass für seine Veranstaltung keinesfalls mehr als die zulässige Besucherzahl in die Versammlungsstätte eingelassen werden.

**6.2.** Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.

**6.3.** Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche, Technikräume und Büroräume sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Veranstalter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Fenster, Decken und Wandflächen außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

**6.4.** Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners sowie jede Art der „Drittüberlassung“ (entgeltlich oder unentgeltlich) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Betreiberin.

Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der Betreiberin insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

## 7. Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

**7.1.** Vor der Veranstaltung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der Betreiberin unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung

eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher einen Schaden, ist der Veranstalter zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Betreiberin verpflichtet. Dem Veranstalter wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und diese der Betreiberin möglichst vor der Veranstaltung elektronisch anzuzeigen und zu übermitteln.

**7.2.** Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich der Betreiberin anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Veranstalter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

**7.3.** Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. In der Versammlungsstätte verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten.

Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist die Betreiberin berechtigt, einen Reinigungszuschlag vom Veranstalter zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

## 8. Nutzungsentgelte, Zahlungen

**8.1.** Das vereinbarte Entgelt einschließlich der zu leistenden Vorauszahlungen ergibt sich aus dem Vertrag oder aus einer „Leistungs- und Kostenübersicht“, die als Anlage dem Vertrag beigefügt ist. (9.1.)

**8.2.** Nebenkosten (z.B. für Reinigung, Wasser-, Wärme-, Stromverbrauch, auch Heizung) werden verbrauchsabhängig nach Ende der Veranstaltung abgerechnet und gesondert in Rechnung gestellt. Details dazu werden im Veranstaltungsvertrag konkret vereinbart.

**8.3.** Beträgt der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung mehr als vier Monate, ist die Betreiberin berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen auf Grundlage der aktuellen zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung geltenden Preisliste abzurechnen. Eine mögliche Preiserhöhung darf in einem solchen Fall 10% der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise nicht übersteigen.

**8.4.** Der Umfang und die vom Veranstalter zu tragenden Kosten für personelle Sicherheitsleistungen (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache) hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Die Festlegung des Umfangs gegebenenfalls notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Bewertung der Veranstaltung durch die Betreiberin in Abstimmung mit den für die Sicherheit und den Brandschutz zuständigen Stellen.

**8.5.** Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, sind alle Zahlungen nach Rechnungstellung durch den Veranstalter innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Betreiberin zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die Betreiberin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 (5) BGB sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 40,- € zu berechnen. Gegenüber Privatpersonen ist die Betreiberin berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen.

**8.6.** Zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist die Betreiberin berechtigt,

vor der Veranstaltung angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen.

## 9. Gastronomie

**9.1.** Die gastronomische Versorgung innerhalb der Versammlungsstätte erfolgt durch die Betreiberin oder den vertraglich mit ihr verbundenen Gastronomiepartner. Der Veranstalter hat bei geschlossenen Veranstaltungen, um eine ordnungsgemäße Disposition zu ermöglichen, evtl. Wünsche bezüglich der Bewirtschaftung rechtzeitig anzumelden und mit dem Gastronomiepartner abzustimmen.

**9.2.** Dem Veranstalter ist es mit Ausnahme der Verpflegung für Künstler nicht gestattet, selber oder über einen Dritten (Caterer) Speisen und Getränke in die Versammlungsstätte einzubringen, sofern die Betreiberin hierzu nicht ausdrücklich die Genehmigung erteilt. Die Erteilung der Genehmigung kann von der Zahlung eines angemessenen Entgelts (Catering-Ablöse) und dem Nachweis des Vorliegens der gaststättenrechtlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.

## 10. Werbung für die Veranstaltung

**10.1.** Die Werbung für die Veranstaltung liegt unter Berücksichtigung städtischer Festlegungen sowie der jeweiligen Hausordnungen einschließlich Parkordnung für Veranstalter/Veranstalter und Besucher in der Verantwortung des Veranstalters.

**10.2.** Jede Art von Werbung und Promotion-Aktionen auf den Flächen, Gebäuden und Räumen sowie auf dem Gelände der Versammlungsstätte bedürfen der schriftlichen Einwilligung durch die Betreiberin.

**10.3.** Der Veranstalter hält die Betreiberin unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, vor allem Bildnis- und Namensrechte, Marken- und Wettbewerbsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

**10.4.** Auf allen Drucksachen, Plakaten, Einladungen, Eintrittskarten usw. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass nur zwischen dem Veranstalter und dem Besucher

ein Rechtsverhältnis, nicht aber zwischen dem Besucher und der Betreiberin zu Stande kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Veranstalter und nicht die Betreiberin die Veranstaltung durchführt.

**10.5.** Der Veranstalter soll bei der Bewerbung der Veranstaltung und bei Gestaltung der vorgesehenen Werbematerialien die Corporate Identity, vor allem das Logo der Betreiberin einhalten. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei der Gestaltung der Eintrittskarten das Logo der Betreiberin auf der Vorderseite der Karten sichtbar zu machen, unter Berücksichtigung der Maßgaben nach Ziffer 10.4. Die entsprechenden Vorlagen zum Corporate Design und Logo der Betreiberin werden ausschließlich zu den Zwecken nach Satz 1 und 2 an den Veranstalter durch die Betreiberin bereitgestellt.

**10.6.** Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten durch den Veranstalter ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der Betreiberin zulässig (vgl. Ziffer 10.2). Der Veranstalter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen in der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.

**10.7.** Werbung des Veranstalters für Dritte oder Drittveranstaltungen innerhalb der Versammlungsstätte bedarf der Zustimmung durch die Betreiberin. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung der Betreiberin abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

**10.8.** Zu Zwecken der Bewerbung bedarf der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik und Lichtdarbietungen jeder Art durch den Veranstalter der ausdrücklichen Zustimmung durch die Betreiberin und ist vorher anzumelden. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten und von Lichtbildgeräten, auch zu Werbezwecken, kann durch die Betreiberin im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes auch nach bereits erteilter Zustimmung eingeschränkt oder widerrufen werden.

**10.9.** Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor durch die Betreiberin schriftlich genehmigen zu lassen.

**10.10.** Die Betreiberin ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm, auf allen Werbeträgern und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

**10.11.** Die Betreiberin ist berechtigt, kostenlos zum Zweck der Vermarktung der Versammlungsstätte, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht. Es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Veranstalter.

## 11. Merchandising

Dem Veranstalter ist es mit Ausnahme von Messen und Ausstellungen nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Betreiberin, Gewerbetreibende aller Art (Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu ihren Veranstaltungen zu bestellen oder selbst gewerblich tätig zu werden, insbesondere durch den Verkauf von Tonträgern und anderen veranstaltungsbezogenen Waren, die über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gehen (z.B. CDs, DVDs, T-Shirts). Der Verkauf von Programmheften als unmittelbare veranstaltungsbezogene Waren bedarf keiner Zustimmung durch die Betreiberin. Im Falle der Zustimmung durch die Betreiberin nach Satz 1 können Standmieten oder prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, von der Betreiberin verlangt werden.

## 12. Kartenvorverkauf

**12.1.** Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf bei öffentlichen Veranstaltungen obliegen dem Veranstalter.

**12.2.** Sofern die Parteien im Veranstaltungsvertrag nichts anderes geregelt haben, erhält die Betreiberin mit Beginn des Kartenvorverkaufs pro Veranstaltung Dienstkarten, die im Veranstaltungsvertrag spezifiziert werden hinsichtlich Anzahl und Platz.

**12.3.** Der Veranstalter darf die Eintrittskarten bis zur Zahl der für die Veranstaltung baurechtlich höchstzulässigen Personenzahl - begrenzt durch die Vorgaben des genehmigten und dem Veranstaltungsvertrag vorliegenden Bestuhlungsplans - zum Erwerb anbieten bzw. anbieten lassen.

**12.4.** Der Veranstalter stellt die Betreiberin von sämtlichen Ansprüchen frei, die wegen Pflichtverletzungen aus der Stellvertretungsposition als Vorverkaufsstelle von Ticketerwerb, Ticketinhabern oder anderen Dritten gegenüber der Betreiberin geltend gemacht werden. Der Veranstalter übernimmt die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung von der Betreiberin einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung von dem Veranstalter nicht zu vertreten ist, wofür er den Beweis zu erbringen hat. Der Veranstalter ist verpflichtet, der Betreiberin für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

**12.5.** Zur weiteren Regelung des Kartenvorverkaufs bleibt den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung im Veranstaltungsvertrag und/oder darüber hinaus vorbehalten.

### 13. Gebühren, Abgaben und Genehmigungen

**13.1.** Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung der erforderlichen Genehmigungen. Für die Veranstaltung sind alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten durch den Veranstalter zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen – soweit nicht in diesen AVB oder im Vertrag anders festgelegt – einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen. Die Betreiberin kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach Satz 1 und 2 verlangen.

**13.2.** Der Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der VStättVO S-A, der Bauordnung, des Immissionsschutzrechtes, des Arbeitsschutz- und Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes

und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten.

**13.3.** Nach der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer sind vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Landeshauptstadt Magdeburg schriftlich anzumelden.

**13.4.** Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Veranstalter zu entrichten. Für alle durch den Veranstalter beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Veranstalters.

### 14. GEMA, GVL

**14.1.** Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Die Betreiberin kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Veranstalter verlangen.

**14.2.** Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebührenzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die Betreiberin vom Veranstalter die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

### 15. Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen

**15.1.** Die technischen Einrichtungen dürfen nur von der Betreiberin oder durch von ihr beauftragte Mitarbeiter bedient werden. Dies gilt auch für Arbeiten an technischen Anlagen sowie an den Versorgungsnetzen der Betreiberin

**15.2.** Bringt der Veranstalter eigene technische Geräte in die Versammlungsstätte ein, obliegt ihm die Gewährleistung der technischen Sicherheit der eingebrachten Geräte und hat dies auf Verlangen der Betreiberin schriftlich nachzuweisen. Die Betreiberin kann den Anschluss und den Betrieb dieser Geräte selbst bzw. durch von ihrem beauftragten Personal auf Kosten des Veranstalters beaufsichtigen lassen.

**15.3.** Der Veranstalter hat Flucht- und Rettungswege stets freizuhalten und zu garantieren, dass die Tore der Fluchtwege unverschlossen bleiben.

**15.4.** Brandwachen-, Garderoben-, Kassen-, Ordner-, Reinigungs-, Security-, Sanitäts-, und WC- Dienste innerhalb der Versammlungsstätte werden ausschließlich von der Betreiberin bzw. von ihren beauftragten Firmen durchgeführt und dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Securitydienste im Backstage Bereich sind hiervon ausgenommen, deren Kosten der Veranstalter selbst trägt, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Im Übrigen ergeben sich die Einzelheiten aus dem Veranstaltungsvertrag.

## 16. Urheberrecht, Foto- und Filmaufnahmen

**16.1.** Anlagen, Gebäude nebst Außenfassaden, Objekte sowie Landschafts- und Parkanlagen der Versammlungsstätte sowie Einrichtungsgegenstände in den überlassenen Räumen und Flächen sowie Objekte und Gegenstände des Veranstalters, die dieser für die Veranstaltungen einbringt, können als eigenpersönliche geistige Schöpfungen (Werke) urheberrechtlichen Schutz genießen. Sie können im Eigentum der Betreiberin, des Veranstalters oder Dritter stehen.

**16.2.** Die Herstellung von Foto- und Filmaufnahmen durch den Veranstalter bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Betreiberin, wenn

- a) Zustimmungen betroffener Eigentümer und/oder beteiligter Urheber- und Leistungsschutzberechtigter erforderlich sind,
- b) in die Intim- und Privatsphäre eingegriffen oder
- c) die Hausordnung der Betreiberin nicht gewahrt wird.

**16.3.** Der Veranstalter hat das Recht Foto- und Filmaufnahmen, welche Gegenstände vor, während oder nach der Veranstaltung abbilden, ausschließlich für seine Eigenveröffentlichungen zur

Referenznutzung anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern die Betreiberin nicht schriftlich widerspricht. Jegliche darüberhinausgehende gewerbliche Verwendung von Foto- und Filmaufnahmen bedarf stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Betreiberin; hierfür ist eine besondere zu vereinbarende Vergütung zu entrichten.

**16.4.** Die Betreiberin hat das Recht, Foto- und Filmaufnahmen, welche den darstellenden Künstler als Beiwerk oder Gegenstände (wie z.B. Bühnenaufbauten) sowohl vor, während als auch nach der Veranstaltung abbilden, zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen zur Referenznutzung anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Veranstalter nicht innerhalb von 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich gegenüber der Betreiberin den Widerspruch erklärt. Im Falle des form- und fristgemäßen Widerspruchs erklärt sich der Veranstalter bereit, gegenüber der Betreiberin zumindest eine Einwilligung zu einer eingeschränkten Herstellung und Verwendung von Foto- und Filmaufnahmen durch die Betreiberin für ihre Referenznutzung mit Konkretisierungen hinsichtlich Formatbedingungen, Werbearbeit für die Referenzzwecke, Standortbestimmungen und Zeitdauer der Herstellung und Verwendung schriftlich zu erteilen.

**16.5.** Verstößt der Veranstalter schuldhaft gegen die Ziffern 16.2. und 16.3. steht der Betreiberin eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 3.000 € für jeden Foto- und Bildrechtsverstoß zu. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

**16.6.** Für die aktuelle Berichterstattung sind rechtzeitig - innerhalb der jeweiligen Akkreditierungsfrist - akkreditierte Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen.

## 17. Haftung des Veranstalters

**17.1.** Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

**17.2.** Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an die Betreiberin zurück-



zugeben, indem er sie von der Betreiberin übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch die Teilnehmer seiner Veranstaltung im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

**17.3.** Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

**17.4.** Der Umfang der Haftung des Veranstalters umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

**17.5.** Der Veranstalter stellt die Betreiberin von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden der Betreiberin und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung der Betreiberin, für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

**17.6.** Die Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 17.5. dieser AVB erfasst auch sämtliche Ansprüche, die Dritte gegenüber der Betreiberin geltend machen aufgrund von Verletzung von Urheberrechten und Rechten am eigenen Bild bei Herstellung und Verwendung von Foto- und Filmmaterial durch die Betreiberin im Rahmen ihrer Referenznutzung.

**17.7.** Der Veranstalter ist zum Abschluss einer deutschen Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau der Veranstaltung verpflichtet. Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung ist der

Betreiberin spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Die erforderlichen Mindestdeckungssummen betragen:

- a) für Personenschäden Euro 5.000.000,- (in Worten: fünf Millionen Euro)
- b) für Sachschäden einschließlich Mietsachschäden und Mietsachfolgeschäden Euro 1.000.000,- (in Worten: eine Million Euro).

Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Veranstalters im Verhältnis zu der Betreiberin oder gegenüber Dritten.

**17.8.** Wird der entsprechende Nachweis nicht bis zum im Veranstaltungsvertrag angegebenen Zeitpunkt bzw. nicht mit den unter Ziffer 17.7. dieser AVB geforderten Deckungsinhalten erbracht, so ist die Betreiberin berechtigt, eine entsprechende Versicherung zu Lasten des Veranstalters abzuschließen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## 18. Haftung der Betreiberin

**18.1.** Die verschuldensunabhängige Haftung der Betreiberin auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) an Anlagen, Gebäude nebst Außenfassaden, Objekte sowie Landschafts- und Parkanlagen der Versammlungsstätte sowie Einrichtungsgegenstände in den überlassenen Räumen und Flächen sowie Objekte und Gegenstände bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der Betreiberin bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung des Elbauenparks angezeigt wird.

**18.2.** Die Betreiberin übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Veranstalters kann ein nach 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Veranstalters beauftragt werden.

**18.3.** Die Betreiberin haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Betreiberin erleidet oder wenn die Betreiberin ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der Betreiberin auf Schadenersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

**18.4.** Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die Betreiberin zu vertreten, haftet die Betreiberin abweichend von Ziffer 18.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht der Betreiberin für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

**18.5.** Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 18.3 und 18.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen der Betreiberin.

## 19. Absage, Verlegung, Höhere Gewalt

**19.1.** Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt, nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

**19.2.** Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.

**19.3.** Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung bleibt der Veranstalter zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten der Betreiberin verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten der Betreiberin, für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % der vereinbarten Entgelte pauschal abgegolten werden, soweit der Veranstalter nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.

**19.4.** Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstiger Teilnehmer der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung, deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

## 20. Rücktritt und Kündigung

**20.1.** Die Betreiberin ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind
- b) der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
- d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung der Betreiberin wesentlich geändert wird
- e) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Vereinigung

- durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist
- f) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird
  - g) der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber der Betreiberin oder gegenüber Behörden oder der GEMA/GVL nicht nachkommt
  - h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt
  - i) der gesamte Veranstaltungsablauf nicht nach Ziffer 5.2. dieser AVB fristgemäß bekanntgegeben wurde oder eine erhebliche Abweichung des vorgelegten Veranstaltungsprogramms nach Ziffer 5.2. dieser AVB vorliegt.

Macht die Betreiberin von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 20.1. lit. a) bis i) genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, falls der Veranstalter die Gründe zu vertreten hat. Sie muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

**20.2.** Führt der Veranstalter aus einem von der Betreiberin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Veranstaltungsvertrag zurück oder kündigt er ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls:

- a) bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 %
  - b) bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 100 %
- der vereinbarten Nutzungsentgelte für Räume und Flächen.

Bei der Anzeige eines Ausfalls gilt für das bestätigte Gastronomieangebot eine Stornofrist von 90 Kalendertagen. Bei fristgemäßer Stornierung werden 10%, bei Stornierung innerhalb von weniger als 90 Tagen vor Veranstaltung werden 25 % und bei einer Stornierung innerhalb weniger als 10 Tagen vor der Veranstaltung werden 75% als

pauschalierter Schadensersatz des Gesamtauftragsvolumens berechnet.

**20.3.** Dem Veranstalter bleibt es im Fall einer Stornierung nach Ziffer 20. 2 und 20.3 unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Stornierungspauschale.

**20.4.** Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht der Betreiberin und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der Betreiberin vollständig übernimmt und auf Verlangen der Betreiberin angemessene Sicherheit leistet.

## 21. Hausrecht und Hausordnung

**21.1.** Dem Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Flächen, Gebäude und Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben der Betreiberin zu. Der Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Veranstaltungsflächen, -gebäude und -räume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Park- und Hausordnungen verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Park- und Hausordnungen haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bestellt ist, werden sie auf Anforderung durch diesen unterstützt.

**21.2.** Die Betreiberin und den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin ebenfalls uneingeschränkt zu.

**21.3.** Allgemeine Verhaltenspflichten

- a) des Veranstalters und sonstiger Beteiligter regeln die Hausordnung der Betreiberin für Veranstalter,
- b) der Besucher regelt die Hausordnung der Betreiberin für Veranstaltungsbesucher,

die jeweils in den Anlagen zum Veranstaltungsvertrag niedergelegt und fester Bestandteil des Veranstaltungsvertrages sind. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung für Besucher Bestandteil des Besuchervertrages wird und sichtbar im Eingangsbereich zur Versammlungsstätte aushängt.

**21.4.** Als wesentliche Verhaltenspflichten für den Veranstalter/Veranstalter sind zu beachten, dass

- a) den Anordnungen der Betreiberin bzw. von ihrem beauftragten Personal bei der Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Veranstaltung unbedingt Folge zu leisten ist;
- b) in den Gebäuden der Versammlungsstätte absolutes Rauchverbot nach dem Nichtraucherschutzgesetz des Land Sachsen-Anhalt besteht;
- c) die Verwendung von offenem Feuer oder Licht untersagt ist;
- d) der Betreiberin und von ihrem beauftragten Personal zur Durchführung wichtiger dienstlicher Obliegenheiten jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen und Flächen hat;
- e) in allen Versammlungsstätten Garderobenzwang gilt, sodass in der Versammlungsstätte keine Garderobe abgelegt werden darf. Garderobepersonal wird von der Betreiberin eingesetzt. Die Einnahmen aus der Garderobe verbleiben bei der Betreiberin. Der Veranstalter zahlt eine Nutzungsgebühr für die Garderobenfläche.

## 22. Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Betreiberin vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Betreiberin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

## 23. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber der Betreiberin nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Betreiberin anerkannt sind.

## 24. Datenschutz

Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der übermittelten personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf den Veranstalter persönlich beziehbar sind, also z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Zahlungsdaten, Vertragsgegenstand und Dienstleistungen. Verantwortlicher gem. Art. 4 Abs. 7 DS-GVO ist die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH.

**24.1.** Gem. Art. 6 Abs. 1 f) der DS-GVO hat die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH ein berechtigtes Interesse daran, die an sie übermittelten personenbezogenen Daten, die zum Zweck der Vertragsabwicklung erhoben wurden, auch über die Zeit der Vertragsabwicklung zu speichern, um Ihre Kontaktdaten für zukünftige Aufträge verfügbar zu haben.

**24.2.** Der Veranstalter hat das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung betreffend personenbezogene Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. f) DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen und diesen zu begründen.

**24.3.** Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst via E-Mail an [info@mvgm.de](mailto:info@mvgm.de) oder telefonisch an +49 (0) 391 5934-50 gerichtet werden.

**24.4.** Legt der Veranstalter Widerspruch ein, werden seine personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Veranstalters überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

**24.5.** Zusätzlich ist die über die Vertragszeit hinausgehende Speicherung für steuerliche Zwecke, zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen erforderlich und entspricht damit der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung unsererseits gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO.

**24.6.** Der von der Datenverarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art.

18 DS-GVO, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG). Die Adresse der für die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt (Postfach 1947, 39009 Magdeburg / Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg).

Magdeburg, März 2022

**24.7.** Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG-(neu).

**24.8.** Die personenbezogenen Daten des Veranstalters werden nicht an Dritte weitergegeben; ausgenommen hiervon ist ausschließlich im Rahmen der Vertragsabwicklung die Weitergabe an zur Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte (z.B. im Rahmen der Einschaltung Dritter beim Ticketvertrieb). Eine Übermittlung der Daten an zur Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte erfolgt ebenso nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (neu) (BDSG-neu) und Telemediengesetzes (TMG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Der Umfang der Übermittlung beschränkt sich auf das notwendige erforderliche Minimum zur Vertragsabwicklung.

Der Veranstalter hat jederzeit die Möglichkeit, die von ihm gespeicherten Daten ändern oder löschen zu lassen. Das Recht zur Löschung der von ihm gespeicherten Daten besteht nicht, wenn deren Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, außerdem wenn die Daten für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung sowie Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen ihm und der Vermittlerin erforderlich sind und für diese Zwecke gespeichert werden müssen.

## **25. Erfüllungsort, Gerichtsstand und unwirksame Klauseln**

**25.1.** Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Magdeburg. Sofern gesetzlich kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand begründet ist, wird Magdeburg als Gerichtsstand vereinbart.

**25.2.** Sollten einzelne Klauseln dieser AVB unwirksam sein oder werden, so werden sie durch die gesetzliche Regelung ersetzt, von der sie abweichen.